

Steckbrief Naturschutzgebiet

Eignung für MTB	sehr eingeschränkt
Regelungen	§ 23 BNatSchG, § 14 SächsNatSchG
Schutzregime	<ul style="list-style-type: none"> • sehr streng • grundsätzlich absolutes Veränderungsverbot • Möglichkeit nachteiliger Folgen genügt • können der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (im Ausgangspunkt kein Zugang, Vorrang des Schutzzwecks vor Erholung und Betretungsrechten)
Erste Ansprechpartner	<ul style="list-style-type: none"> • untere Naturschutzbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte) • bei Wald zusätzlich Forstbehörde und Waldeigentümer



Zu beachten bei der Nutzung vorhandener Infrastruktur

- Konkrete Verordnung beachten.
 - Diese insbesondere dahingehend auswerten, ob Betretungsrecht eröffnet ist und Mountainbiken als Form des Radfahrens überhaupt erfasst sein kann.
 - Wenn Radfahren möglich ist, muss anhand der Verbote und Schutzzwecke festgestellt werden, inwieweit und mit welcher Intensität. Dies ist immer eine *Frage des Einzelfalles*.
- Beispiel:* Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Reudnitz“ (NSG-VO „Reudnitz“):
- § 4 II: „*Inbesondere ist es verboten: [...]*
 16. auf Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der für das Reiten im Wald ausgewiesenen Reitwege zu reiten, außerhalb öffentlicher Straßen und Wege sowie der befestigten Waldwege Rad oder Schlitten zu fahren oder im Schutzgebiet mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren [...].“

→ Umkehrschluss: Auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie befestigten Waldwegen ist Radfahren erlaubt!

Zu beachten bei der Entwicklung von Mountainbike-Angeboten

- Nur dann überhaupt in Erwägung zu ziehen, wenn Betretungsrecht eröffnet wurde und dieses Radfahren prinzipiell erfasst.
 - Konkrete Verordnung beachten – insbesondere, ob und inwieweit neue Infrastruktur angelegt werden kann. Dies ist zwar im NSG nicht per se ausgeschlossen, jedoch in der Regel restriktiv.
- Beispiel:* NSG-VO „Reudnitz“:
- § 4 II: „*Inbesondere ist es verboten: [...]*
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 86), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen; [...]
 12. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
 13. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen; [...].“
 - § 5: „§ 4 gilt nicht [...].“
 11. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 12. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen; [...].“

→ Errichtung erforderlicher Infrastruktur kaum möglich; selbst einfache Wegemarkierungen nur eingeschränkt möglich, wenn diese zugelassen wurden.